

Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach, sowie die Trauerhalle in Cämmerswalde (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 25.02.2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach folgender Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen, je angefangene Stunde,

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	45,50 €
2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne	45,50 €
3. für die Umschreibung eines Grabrechtes	45,50 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätte

1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr)	215,30 €
2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	234,05 €
3. Urnengrab	206,59 €

- | | |
|---|------------|
| (2) Wahlgrabstätte | |
| 1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) | 272,20 € |
| 2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) - je Stelle | 319,20 € |
| 3. Urnengrab zur Aufnahme bis 2 Urnen | 250,60 € |
| 4. Urnengrab zur Aufnahme bis 4 Urnen | 288,80 € |
| 5. Aufnahme einer Urne in ein Wahlgrab (Zubettung) | 177,27 € |
| (3) Wiesengrabstätte (Grüne Wiese) | |
| 1. Erdbestattung | 807,24 € |
| 2. Urnenbestattung | 502,51 € |
| (4) Urnengemeinschaftsanlage | |
| 1. Baumgrab (inkl. Namensnennung) | 1.412,99 € |
| 2. Stelengrab (inkl. Namensnennung) | 1.485,25 € |
| (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben. | |

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Von den Nutzungsberechtigten wird für die Zeit der Grabnutzung eine jährliche Nutzungsgebühr für die Friedhofsunterhaltung erhoben. Diese beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr: | |
| 1. Erdgrabstelle (Einzelgrabstelle) | 27,06 € |
| 2. Urnengrab (Einzelgrabstelle) | 19,89 € |
| (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 30.06. des laufenden Jahres fällig. Wahlweise ist es möglich die Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu zahlen. | |
| (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wiesengräber (gem. § 5 Abs. 3) und Gemeinschaftsgräber (gem. § 5 Abs. 4) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

§ 7

Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. in Neuhausen | 220,00 € |
| 2. in Dittersbach | 50,00 € |
| 3. in Cämmerswalde | 150,00 € |

§ 8

Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für das Beratungsgespräch mit dem Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof beträgt | 23,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Bestattungsleistung beträgt für | |
| 1. Sargbestattungen (Verstorbene bis 6. Lebensjahr) | 195,50 € |
| 2. Sargbestattungen (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) | 560,50 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | 215,50 € |
| 4. Urnenbeisetzung (Ordnungsamtsbestattung) | 366,39 € |

§ 9

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die sonstigen Gebühren betragen | |
| 1. für die Umbettung eines Sarges | nach Aufwand |
| 2. für die Umbettung einer Urne auf dem eigenen Friedhof | 305,50 € |
| 3. für die Umbettung einer Urne von bzw. auf einen/m anderen Friedhof | 175,50 € |
| 4. pro Träger | 45,00 € |
| 5. bei Grabmalentfernung durch einen Fachbetrieb | nach Aufwand |

§ 10

Ausnahmeregelung

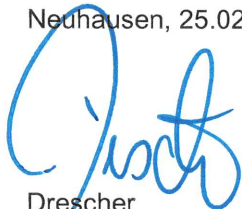
Wegen persönlicher oder sachlicher Härten können die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuhausen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 09.07.2003 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung gültig.

Neuhausen, 25.02.2026



Drescher
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

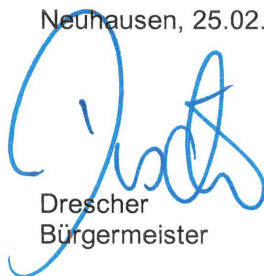
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Neuhausen, 25.02.2026



Drescher
Bürgermeister

